

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

EILDIENTST

Nr. 5

vom 28.05.2009

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57

Inhaltsübersicht

1. Herbstlehrgänge im Rahmen des Freiherr vom Stein-Institutes von September bis Dezember 2009	ED 43	S. 1
2. Mai-Steuerschätzung / Entwicklung der Steuereinnahmen im I. Quartal/KFA 2009	ED 44	S. 7
3. Spielapparatesteuer; Bundesverfassungsgericht bestätigt Zulässigkeit der Erhebung	ED 45	S. 10
4. Spielapparatesteuer mit niedrigen Steuersätzen	ED 46	S. 12
5. Reform des Gemeindehaushaltsrechts Produktrahmen / Kontenrahmen	ED 47	S. 13
6. Änderung der Wasserversorgungssatzung - - WVS 05/2005 i. d. F. 05/2009 -	ED 48	S. 14
7. Änderung der Entwässerungssatzung - EWS 03/2005 i. d. F. 05/2009 -	ED 49	S. 15
8. Normenprüfung zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie (DLR) hier: Bebauungspläne als Gegenstand der Normenprüfung	ED 50	S. 16
9. Gutscheine für ein Elternkompetenztraining im Rahmen eines Willkommenspakets für Neugeborene	ED 51	S. 17

ED 43**Herbstlehrgänge im Rahmen des Freiherr vom Stein-Institutes
von September bis Dezember 2009**

In der Zeit von September bis Dezember 2009 werden im Rahmen des Freiherr vom Stein-Institutes im

**SeePark Kirchheim
36275 Kirchheim/Hessen**

folgende Lehrgänge angeboten:

**Lehrgänge für Bürgermeister/innen, Bedienstete, Gemeindevertreter/innen,
Beigeordnete, Ortsbeiräte und Ausländerbeiräte**

07.09. – 09.09.2009	Hessische Gemeindeordnung und Finanzen *
09.09. – 11.09.2009	Öffentliches Baurecht
14.09. – 16.09.2009	Vergaberecht
16.09. – 18.09.2009	Öffentliches Baurecht
28.09. – 30.09.2009	Finanzen
05.10. – 07.10.2009	Architekten- und Ingenieurrecht
07.10. – 09.10.2009	Haupt- und Personalamtsleiter/innen
26.10. – 28.10.2009	Finanzen
28.10. – 30.10.2009	Bürgermeister/innen
02.11. – 04.11.2009	Haupt- und Personalamtsleiter/innen
09.11. – 11.11.2009	Ordnungsamt
11.11. – 13.11.2009	Haupt- und Personalamtsleiter/innen
18.11. – 20.11.2009	KAG (Aufbaulehrgang)
23.11. – 25.11.2009	KAG (Aufbaulehrgang)
25.11. – 27.11.2009	Ordnungsamt
30.11. – 02.12.2009	Stadtverordnetenvorsteher/innen / Vorsitzende der Gemeindevertretung
02.12. – 04.12.2009	Finanzen *
07.12. – 09.12.2009	Workshop „Hessische Gemeindeordnung“ (Aufbaulehrgang) *
09.12. – 11.12.2009	Ordnungsamt

***Diese Lehrgänge richten sich ausschließlich an Gemeindevertreter/innen, Beigeordnete, Ortsbeiräte und Ausländerbeiräte**

Themen der Lehrgänge für Bürgermeister/innen und Bedienstete, Gemeindevertreter/innen, Beigeordnete, Ortsbeiräte und Ausländerbeiräte

Die Hessische Gemeindeordnung und Finanzen *(07.09.- 09.09.2009)

- Aufgaben und Herausforderungen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes
- Mitwirkung des Verbands im Gesetzgebungsverfahren
- Aktuelle verbands- und kommunalpolitische Themen und Gesetzesänderungen
- Sitzungsablauf und Verfahren der Sitzung der Gemeindevertretung
- Interessenwiderstreit bei der Beratung und Beschlussfassung
- Bürgerbegehren/Bürgerentscheid
- Fahrtkosten, Aufwandsentschädigung und Verdienstausfall für Mandatsträger
- Grundzüge des kommunalen Finanzwesens (1/2 Tag)

Öffentliches Baurecht (09.09. – 11.09.2009) und (16.09. – 18.09.2009)

- Kommunalen Erfahrungsaustausch über aktuelle Fälle aus der Rechtsberatung und Rechtsprechung zum öffentlichen Baurecht

Vergaberecht (14.09. - 16.09.2009)

- Neufassungen der Vergabevorschriften 2009: VOB/A, VOL/A, VOF, GWB, VgV
- Grundlagen des Vergabeverfahrens
- Innerstaatliches und europäisches Ausschreibungsverfahren
- Inhalt und Anwendung der Verdingungsordnungen: VOB/A, VOL/A und VOF
- (Aktuelle) Fälle aus der Bauvergabepraxis
- Folgen und Rechtsschutz bei den Vergabeverstößen

Finanzen (28.09.- 30.09.2009) und (26.10. – 28.10.2009)

Entwicklung der kommunalen Finanzen

- Finanzplanung bis 2013
- Neuregelungen im kommunalen Finanzausgleich 2010
- Strukturreform des kommunalen Finanzausgleichs
- Rechtsprechung zum Finanzausgleich

Gemeindliche Steuern

- Rechtsentwicklungen
- Grund- und Gewerbesteuer, insbesondere Neuregelung des Grundsteuererlasses
- Kleine Gemeindesteuern, insbesondere Spielapparatsteuer

Gemeindehaushaltsrecht

- Neue Erlasse
- Neue Rechtsprechung
- Erfahrungsaustausch der Praxis

Gemeindewirtschaftsrecht (§§ 121 ff. HGO)

Architekten- und Ingenieurrecht (05.10. – 07.10.2009)

- Ausschreibung von Architekten- und Ingenieurleistungen
- Inhalt und Festlegung des Leistungsumfangs
- Architekten- und Ingenieurverträge (Zustandekommen, Inhalt, Durchführung)
- Architekten- und Ingenieurvergütungsrecht (HOAI) unter Berücksichtigung der Neufassung der HOAI 2009
- Schadensersatz- und Mängelansprüche bei mangelhaften Architekten- und Ingenieurleistungen
- Haftungsfragen im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter bei der Durchführung von Baumaßnahmen

Haupt- und Personalamtsleiter/innen (07.10. – 09.10.2009), 02.11. – 04.11.2009 und 11.11. – 13.11.2009)

- Aktuelles aus dem Sozialrecht
insbes. zum Bereich Kindertagesstätten
wie z.B. zu Finanzierungs- und praktischen Umsetzungsregelungen zur Mindestverordnung für Kindertageseinrichtungen, sonstige aktuelle Entwicklungen und Regelungen im Bereich Kinderbetreuung
- Aktuelles aus dem Arbeits- und Beamtenrecht
insbes. eventuelle interessante Neuregelungen, Regelungen für Ehrenbeamte und Wahlbeamte, Nebentätigkeiten, Betriebliche Übung, Annahmeverzug, Personalratsbeteiligung
- Kommunalverfassungs- und Kommunalrecht
insbes. [Aktuelle Entwicklungen sowie Rechtsprechung im Bereich des Kommunalverfassungs- und Kommunalwahlrechts](#)
[Bürgerbegehren/Bürgerentscheid](#)
[Nutzung öffentlicher Einrichtungen/Lärmimmissionen](#)
- Beamtenversorgung
insbes. Beamtenversorgung nach der Föderalismusreform
Versorgungstatbestände, Wartefrist und -zeit, Absenkung Versorgungsniveau, Ruhensregelungen bei Bezug von Renten, Erwerbseinkommen und weiteren Versorgungsbezügen, Anerkennung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, Unfallfürsorge, Eheversorgungsausgleich, Nachversicherung
Aktuelles
- Aktuelles aus dem Bereich Arbeitsrecht und Personalführung
insbes. Erfahrungen und Auswertungen zu § 18 TVöD
Teilzeit – und Befristungsgesetz
Alkohol am Arbeitsplatz
Tele-/Heimarbeitsplatz

Bürgermeister/innen (28.10. – 30.10.2009)

- Aktives Gesundheits-Coaching für Bürgermeister
- Gesundheits-Coaching für Bürgermeister durch effektiven Umgang mit persönlichen Energie-Potenzialen und mentalen Entspannungstechniken

Ziele:

- Reduktion des Krankheits- und Ausfallrisikos durch Stress
- Effektivere Arbeits- und Ressourcen-Auslastung

Ordnungsamt (09.11. – 11.11.2009), (25.11. – 27.11.2009) und (09.12. – 11.12.2009)

- **Straßen- und Straßenverkehrsrecht**
(Aktuelle Entscheidungen und Fallbeispiele)
- **Gaststättenrecht/Gewerbeordnung**
(Nichtraucherschutzgesetz, Ladenöffnungs- und Feiertagsrecht, Spielverordnung, Vorstellung und Besprechung aktueller Gerichtsentscheidungen)
- **Brandschutzrecht**
(Aktuelle Themen des Brandschutzrechts, Satzungs- und Gebührenfragen, aktuelle Rechtsprechung)
- **Pass- und Meldewesen**

KAG (Aufbaulehrgang) (18.11. – 20.11.2009) und (23.11. – 25.11.2009)

- Erschließungsbeiträge
- Straßenbeiträge
- Wasser- und Abwasserbeiträge
- Kostenerstattung für Wasser- und Abwasseranschlussleitungen
- Wasser- und Abwassergebühren

Stadtverordnetenvorsteher / Vorsitzende der Gemeindevertretung (30.11. – 02.12.2009)

- Vorstellung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes
- Aktuelle verbandspolitische Fragen
- Diskussion über mögliche Änderungen in der Hessischen Gemeindeordnung (ohne Haushaltswirtschaftsrecht)
- Fragen zur Geschäftsordnung
- Interessenwiderstreit
- Wahrnehmung der Gesprächspartner, Ursache und Wirkung unbewusster und bewusster Einschätzungsmuster
- Verdeckte Botschaften in der Aussage erkennen und nutzen
- Braucht der Mensch 4 Ohren? Kommunikationsmodell in Theorie und Praxis (Schulz von Thun)

- Aktiv Zuhören – Anwendungsmöglichkeiten des aktiven Zuhörens an ausgewählten Beispielen
- Aufbau einer Kurzrede
- Körpersprache – Körpersprachliche Signale erkennen und nutzen („Der Körper lügt nicht“)
- Die Aufgaben eines/einer Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Finanzen * (02.12. – 04.12.2009)

- Einnahmequellen der Gemeinden
- Gemeinden im Finanzausgleich
- Das neue Gemeindehaushaltsrecht am Beispiel eines Haushaltszyklus für ein Haushaltsjahr
- Gemeindewirtschaftsrecht (§§ 121 ff. HGO)
- Die Gemeinde in der Gesellschaft

Workshop „Hessische Gemeindeordnung“ (Aufbaulehrgang)*(07.12. – 09.12.2009)

Der Workshop richtet sich an alle ehrenamtlich Tätigen, die mit den Grundzügen des Kommunalrechts vertraut sind und kommunalverfassungsrechtliche Themen ohne Haushaltsrecht (Hessische Gemeindeordnung, Geschäftsordnungsfragen) in Arbeitsgruppen vertiefend besprechen und Erfahrungen austauschen wollen.

- Allgemeine Einführung und gemeinsames Kennenlernen
- Bearbeitung der Themen und Erfahrungsaustausch in Arbeitsgruppen
- Präsentation der Ergebnisse der Arbeitsgruppen
- Besprechung der Themen im Plenum
- Abschlussdiskussion

Wichtige Hinweise:

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass wir Ihre Anmeldung als verbindlich ansehen und bitten Sie, diese

bis zum 15. Juli 2009

an die Geschäftsstelle zu senden.

Zu- bzw. Absagen sowie die genauen Zeit- und Arbeitspläne werden Ihnen 1 Monat vor Lehrgangsbeginn zugeschickt. Die Zahl der Teilnehmer/innen pro Lehrgang beschränkt sich auf maximal 30.

Grundsätzlich möchten wir darauf aufmerksam machen, dass wir die Mitarbeiter/innen von Verwaltungen, die bei den Frühjahrslehrgängen 2009 nicht berücksichtigt werden konnten, vorrangig berücksichtigen werden. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass sich diese Teilnehmer/innen **erneut anmelden** müssen.

Beiliegendes Formular ist für Ihre Anmeldung bestimmt. Dabei bitten wir Sie, darauf zu achten, dass Sie für **jeden Lehrgang ein gesondertes** Anmeldeformular verwenden.

Die Teilnehmergebühr pro Teilnehmer/in aus Mitgliedsstädten und –gemeinden beträgt € 225,--. Teilnehmer/innen aus Nichtmitgliedsstädten und –gemeinden haben eine Teilnehmergebühr von € 480,-- zu entrichten.

Sollten Sie für einen Lehrgang berücksichtigt werden und eine Einladung mit ausführlichem Programm erhalten, so sind wir gehalten, die Teilnehmergebühr auch dann anzufordern, wenn Sie an diesem Lehrgang nicht teilnehmen. Eine Ausnahme kann nur dann gemacht werden, wenn Sie sich mindestens drei Wochen vor Lehrgangsbeginn entschuldigen.

[Stichworte: Herbstlehrgänge, Freiherr vom Stein-Institut]

Dezernat 1-RU

Nr. 5 – ED 43 vom 28.05. 2009

ED 44

Mai-Steuerschätzung/Entwicklung der Steuereinnahmen im I. Quartal/KFA 2009**1. Zur Mai-Steuerschätzung:**

Die Abschätzung der Folgen der Weltwirtschaftskrise für die öffentlichen Haushalte gestaltet sich schwierig. Gewisse Annäherungen sind mit der Finanzprognose der Kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene (vgl. Eildienst Nr. 2 – ED 16 – vom 27.02.2009) versucht worden.

Durch die am 14. Mai bekannt gegebenen Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung zeichnet sich nun ab, dass diese Daten noch zu positiv gewesen sein dürften. Nach den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung werden die Gemeinden im Gebiet der alten Bundesländer mit folgenden Veränderungen (immer prozentual im Vergleich zum Vorjahr) zu rechnen haben:

	2009	2010	2011	2012	2013
Gemeindeanteil ESt	-9,0	-9,7	+4,5	+7,3	+5,6
Gemeindeanteil USt	+1,0	+1,5	+2,0	+2,4	+2,4
Gewerbsteuer brutto	-14,7	-0,8	+5,5	+8,3	+9,2
Gewerbsteuer netto	-13,6	-2,0	+5,5	+8,3	+9,5

Neben den Auswirkungen der schlechten Wirtschaftslage kommt hinzu, dass steuerrechtliche Änderungen (Stichworte „volle Pendlerpauschale“, Steuererleichterungen im Konjunkturpaket II des Bundes) erhebliche Mindereinnahmen für die öffentlichen Haushalte mit sich bringen werden. Allein unter diesen Gesichtspunkten könnte das Aufkommen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Hessen in etwa auf das Niveau des Jahres 2007 (2.502,7 Mio. €) zurückfallen.

2. Gemeinschaftssteuern im I. Quartal

Bereits durch Rundmail an unsere Mitglieder Anfang April 2009 hatten wir die Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern für das I. Quartal 2009, wie vom Hessischen Ministerium der Finanzen (HMdF) bekannt gemacht worden waren, weiter geleitet. Zum Vergleich haben wir das Aufkommen des I. Quartals 2008 ausgewiesen.

Die entsprechenden Daten geben wir in nachfolgender Tabelle bekannt.

	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	Kompensation Familienleistungsausgleich
I. Quartal 2009	699.794.313,99	81.024.009,19	46.802.013,75
I. Quartal 2008	756.693.620,83	85.291.545,28	43.800.602,25
Ist-Ergebnis Jahr 2008	2.722.498.969,29	338.589.929,48	165.000.000

Hinweis: Der Gemeindeanteil an den Kompensationsleistungen für den Familienleistungsausgleich wird gemäß § 46a FAG im Haushalt veranschlagt. Da zum Zeitpunkt der Auszahlung für das I. Quartal der Haushalt 2009 noch nicht beschlossen sein wird, richtet sich diese nach dem in den Landtag eingebrachten Haushaltsansatz in Höhe von 165.000.000 €. Dieser Betrag beinhaltet eine Nachzahlung für das Jahr 2006 in Höhe von 7.402.685 €, die mit dem Anteil für das I. Quartal ausbezahlt ist.

3. Entwicklung der Gewerbesteuer im I. Quartal

Zur Entwicklung der Gewerbesteuererinnahmen hat das Hessische Statistische Landesamt (hsl) durch Pressemitteilung Nr. 88/2009 vom 29.04.2009 folgendes mitgeteilt:

„Dramatischer Einbruch der Gewerbesteuererinnahmen in Hessen

Nach ersten vorläufigen Ergebnissen des Hessischen Statistischen Landesamtes sanken die Gewerbesteuererinnahmen in Hessen im ersten Quartal 2009 um 9,4 Prozent gegenüber dem Vorquartal und um 27,7 Prozent gegenüber dem Vorjahresquartal. Damit setzte sich die Talfahrt der Gewerbesteuer nach den Höhenflügen der letzten Jahre fort. Bereits im dritten Quartal 2008 hatte es ein Minus von 7,1 Prozent gegenüber dem Vorquartal gegeben, und im vierten Quartal sackten die Gewerbesteuererinnahmen sogar um 16,2 Prozent unter die des dritten Quartals. Ein derart heftiger Rückgang in Folge war selbst bei der „dot.com-Krise“ und den Turbulenzen aufgrund des Anschlags vom 11. September 2001 nicht zu beobachten gewesen.

Gleichwohl bewegen sich die Gewerbesteuererinnahmen absolut gesehen immer noch auf einem hohen Niveau; die exorbitanten Zuwächse der vergangenen Jahre wurden allerdings nivelliert. So lagen die Gewerbesteuererinnahmen im ersten Quartal 2009 mit ca. 824 Millionen Euro zwar deutlich unter dem bisherigen Höchststand von fast 1,17 Milliarden Euro im zweiten Quartal 2008, aber immer noch über den Quartalsständen des Jahres 2005. Zum Vergleich: Die Talsohle der Krise Anfang des Jahrtausends ermittelten die hessischen Statistiker für das zweite Quartal 2002 mit Gewerbesteuererinnahmen von 430 Millionen Euro.“

4. Hinweis zur Abwicklung des KFA 2009:

In Bezug auf die Schlüsselzuweisungen für das Kalenderjahr 2009 hatten wir in unserem Eildienst Nr. 8 – ED 71 – vom 04.08.2008 berichtet und mit Rundmail von Anfang April 2009 mitgeteilt, dass das HMdF bekannt gegeben hat, dass den Kommunen 2009 im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung des Landes die KFA-Zuweisungen im Grundsatz nach den Haushaltsansätzen 2008 an den in den Ausführungsbestimmungen zum Finanzausgleichsgesetz (derzeit geltende Fassung: StAnz. 2007, S. 1128) genannten Terminen (12) erfolgt.

Im Haushaltsplan 2008 waren für Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden 832.915.000 Euro veranschlagt. Nach dem nunmehr von Staatsminister Weimar den kommunalen Spitzenverbänden und der Öffentlichkeit vorgestellten Entwurf werden die Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Städte und Gemeinden aufgrund der verschlechterten Einnahmesituation der öffentlichen Haushalte auf 807.953.000 Euro sinken. Das entspricht einem Rückgang um 24.962.000 Euro. Damit sinken die Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Städte und Gemeinden um 3,0%.

Dies bedeutet, dass nach der voraussichtlich im Juni erfolgenden Beschlussfassung des Hessischen Landtags über den Landeshaushalt die dann noch auszuzahlenden Raten der Schlüsselzuweisungen niedriger ausfallen werden. Hierzu wird das HMdF allerdings nach Beschlussfassung des Landtags über den Landeshaushalt 2009 noch nähere Festlegungen treffen, über die wir Sie zu gegebener Zeit – sobald diese vorliegen –, informieren werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1 - Dr.R./Rau.

Nr. 5 – ED 44 vom 28.05.2009

ED 45

Spielapparatesteuer:Bundesverfassungsgericht bestätigt Zulässigkeit der Erhebung

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 04.02.2009 eine Entscheidung im Streitverfahren mit dem Az.: 1 BvL 8/05 getroffen. Über dieses Verfahren hatten wir zuletzt in unserem Eildienst Nr. 10 – ED 120 – vom 30.11.2007 berichtet. Die Steuerpflichtigen hatten nach Kenntnis der Geschäftsstelle verbreitet unter Hinweis auf dieses vermeintliche Musterverfahren Widerspruch gegen Festsetzungen der Spielapparatesteuer eingelegt und dabei zum einen geltend gemacht, dass in dem genannten Verfahren die Frage der Zulässigkeit der Erhebung der Spielapparatesteuer neu auf den Prüfstand komme und zum anderen eingewandt, dass die Spielapparatesteuer nicht „kalkulatorisch abwälzbar“ sei. Mit beiden Einwänden hat sich das BVerfG in seiner sehr ausführlich begründeten Entscheidung eingehend auseinandergesetzt.

Das BVerfG hat auf der Linie der einschlägigen fachgerichtlichen Rechtsprechung entschieden, dass der so genannte Stückzahlmaßstab bei Geldspielautomaten, also die Erhebung eines festen Steuersatzes je Spielgerät mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar ist. Allerdings könne der Erhebung der Spielapparatesteuer nicht entgegengehalten werden, dass diese nicht kalkulatorisch abwälzbar sei.

Zunächst bestätigt das BVerfG in seiner Entscheidung die Einordnung der Spielapparatesteuer als örtliche Aufwandsteuer i. S. d. Art. 105 Abs. 2a GG. Es führt dann weiter aus, dass das Hamburgische Spielgerätesteuergesetz den Gleichheitssatz verletzt, weil der Stückzahlmaßstab sich als untauglich für die Erhebung der Spielgerätesteuern erwiesen hat und so die Aufsteller in nicht zur rechtfertigender Weise ungleich belastet. Zum Steuermaßstab wird zunächst ausgeführt, dass der individuelle, wirkliche Vergnügungsaufwand der sachgerechteste Maßstab für eine solche Aufwandsteuer ist. Allerdings ist sei der Gesetzgeber verfassungsrechtlich nicht auf einen Wirklichkeitsmaßstab beschränkt. Wähle der Gesetzgeber einen Ersatz- oder Wahrscheinlichkeitsmaßstab, so sei er auf einen beschränkt, der einen bestimmten Vergnügungsaufwand wenigstens wahrscheinlich macht. Da allerdings seit dem 1. Januar 1997 nur noch Geldgewinnspielgeräte mit manipulationssicherem Zählwerk aufgestellt sein dürfen und seither der Aufwand der Spieler hinreichend zuverlässig erfasst werden kann, sei unter den derzeitigen Gegebenheiten des Spielgerätemarktes der **Stückzahlmaßstab generell ungeeignet** für die Bemessung der Spielgerätesteuern. Hieraus ergeben sich Konsequenzen für diejenigen Städte und Gemeinden, die auf Grundlage eines Stückzahlstabs die Spielapparatesteuer mit sehr niedrigen Steuersätzen erheben. Auf diese Folgerungen wird in einer gesonderten Eildienstmitteilung eingegangen.

Das BVerfG betont, dass die Verfassungswidrigkeit der hamburgischen Steuervorschriften sich allein aus der Unzulässigkeit des Stückzahlmaßstabs ergebe. Sie ergebe sich jedoch ausdrücklich nicht zusätzlich daraus, dass die Steuer nicht auf die Spieler abwälzbar wäre. Das Bundesverfassungsgericht hat insoweit in einer Linie mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung deutlich gemacht, dass es insoweit ausreicht, wenn die Steuer auf eine Überwälzung der Steuerlast vom Steuerschuldner auf die eigentlichen Steuerträger – also den Spieler – angelegt ist, auch wenn die Überwälzung nicht in jedem Einzelfall gelingt. Anhaltspunkte dafür, dass eine Abwälzung faktisch unmöglich wäre, seien nicht ersichtlich, so das BVerfG. Vielmehr bleibe den Unternehmern auch unter Geltung des Stückzahlmaßstabs die Möglichkeit, etwa durch die Auswahl geeigneter Standorte sowie durch eine entsprechende Gestaltung und Ausstattung der Spielhallen auf eine Umsatzsteigerung hinzuwirken und die Selbstkosten auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken, um nicht nur die Steuer, sondern auch noch einen Gewinn erwirtschaften zu können.

Insgesamt ist das BVerfG in seiner Entscheidung inhaltlich noch über die Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung hinausgegangen. Die Fachgerichte, insbesondere das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hatten den Stückzahlmaßstab nicht generell verworfen, allerdings an Bedingungen geknüpft, die ihn in der Praxis wenn überhaupt nur in den seltensten Fällen praktikabel erscheinen ließen (hierzu hatten wir in unserem Eildienst Nr. 12 – ED 133- vom 22.11.2005 berichtet).

Andererseits bringt das Urteil aber auch einen Gewinn an Rechtssicherheit, weil nunmehr die Zulässigkeit der Erhebung der Spielapparatesteuer und die Möglichkeit ihrer kalkulatorischen Abwälzbarkeit noch einmal ausdrücklich durch das BVerfG anerkannt sind.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 5 – ED 45 vom 28.05.2009

ED 46

Spielapparatesteuer mit niedrigen Steuersätzen

Durch die Entscheidung des BVerfG vom 04.02.2009 (Az. 1 BvL 8/05) hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) festgestellt, dass der Stückzahlmaßstab nach den derzeitigen Gegebenheiten des Spielgerätemarktes strukturell bedingt nicht geeignet sei, um eine rechtlich zulässige Erhebung der Spielgerätesteuer zu ermöglichen. Der Stückzahlmaßstab sei daher generell und ausnahmslos als ungeeignet für die Bemessung der Spielgerätesteuer anzusehen (vgl. Beschluss des BVerfG vom 04.02.2009, Randnr. 79 der im Internet veröffentlichten Fassung, abrufbar unter www.bverfg.de).

In unserem Eildienst Nr. 12 – ED 133 – vom 22.12.2005 hatten wir angesichts der geänderten Rechtsprechung des HessVGH und des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich die Änderung von Spielapparatesteuersatzungen auf den Bruttokassemaßstab gemäß einem seinerzeit neu veröffentlichten Satzungsmuster verwiesen und den Erlass einer solchen Satzung empfohlen.

In den Fällen, in denen Städte oder Gemeinden ohne Differenzierung nach dem jeweiligen Aufstellungsort die Erhebung der Spielapparatesteuer Steuersätze für 30,00 € für Apparate mit Gewinnmöglichkeit bzw. 15,00 € für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit erhoben, hatten wir seinerzeit die Auffassung vertreten, dass ein Tätigwerden i. S. des Erlasses einer Ersetzungssatzung zum damaligen Zeitpunkt nicht erforderlich sei. Insoweit konnten wir uns auf eine Entscheidung des HessVGH aus dem Jahre 1993 betr. die Notwendigkeit einer Differenzierung der Steuererhebung nach Aufstellorten berufen (veröffentlicht in HSGZ 1994, S. 64 – 66).

Nachdem das BVerfG nunmehr allerdings den Stückzahlmaßstab für generell ungeeignet erachtet, um eine gleichmäßige Besteuerung sicherzustellen, sollten auch diejenigen Städte und Gemeinden, die die Spielapparatesteuer auf Grundlage sehr niedriger Steuersätze erheben, jedenfalls für die Zukunft die Steuererhebung am Maßstab der Bruttokasse vorsehen. Auch im Bereich sehr niedriger Steuersätze kann nach der Entscheidung des BVerfG nicht mehr davon ausgegangen werden, dass der Stückzahlmaßstab eine rechtskonforme Grundlage für die Steuererhebung darstellt.

Die betroffenen Städte und Gemeinden sollten daher zunächst prüfen, ob und inwieweit noch Widerspruchsverfahren anhängig sind. Soweit diese noch offen sind, sollten diese nach Möglichkeit beendet werden. Für zukünftige Besteuerungszeiträume könnte dann auf unser Satzungsmuster für die Erhebung der Spielapparatesteuer nach dem Maßstab der Bruttokasse, ggf. ergänzt um Fest- und Höchstbeträge, zurückgegriffen werden. Dessen Rechtskonformität ist zwischenzeitlich durch Entscheidungen des HessVGH und des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt (vgl. dazu Eildienst Nr. 5 – ED 40 – vom 24.04.2008).

In Zweifelsfällen kontaktieren Sie bitte die Geschäftsstelle. Für Städte/Gemeinden, die bereits nach dem Bruttokassenmaßstab veranlagten, besteht kein Handlungsbedarf.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 47**Reform des Gemeindehaushaltsrechts****Produktrahmen/Kontenrahmen**

Mit Schreiben vom 27.04.2009 teilte uns das Hessische Ministerium des Innern und für Sport mit, dass aufgrund der durch die kommunalen Spitzenverbände erfolgte Stellungnahme zum Entwurf einer Änderungsverordnung zur GemHVO-Doppik eine Änderung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgenommen wird. Die seitens des Ministeriums angedachten Änderungen werden zurückgestellt bis zur Evaluierung der bis zum 31.12.2011 befristeten kommunalrechtlichen Vorschriften (GemHVO-Doppik). Erwünschte Änderungen können dann gemeinsam mit den Änderungen, die im Rahmen des Evaluierungsprozesses aufgrund der praktischen Erfahrungen der Kommunen als notwendig angesehen werden, in die GemHVO-Doppik einfließen. Das Vorbringen der kommunalen Spitzenverbände, die Evaluierung abzuwarten und nicht gleich zu Beginn, wo erhebliche Umstellungsprobleme anstehen, Änderungen vorzunehmen, wurde als überzeugender Vorschlag aufgefasst und die in Aussicht gestellte Änderung deshalb zurückgestellt.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport führt des Weiteren aus, dass keine Bedenken bestehen, wenn Kommunen in ihrem Haushalts- und Rechnungswesen die Produktbereiche und Produktgruppe entsprechend der Finanzstatistik bezeichnen. Insofern ist unser Bemühen als Erfolg für alle angeschlossenen Mitgliedskommunen zu verzeichnen.

Insofern besteht nunmehr Rechtssicherheit für alle Kommunen.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.**Nr. 5 – ED 47 vom 28.05.2009**

ED 48**Änderung der Wasserversorgungssatzung - WVS 05/2005 i. d. F. 05/2009 -**

Die Verteilungsvorschriften zur Grundstücksfläche sind teilweise geändert worden. Die Änderung diente der Vereinfachung der Verteilungsregelung.

Die Ermittlung der bevorteilten Grundstücksfläche erfolgt nach wie vor auf der Grundlage des Grundbuchgrundstücks. Die Tiefenbegrenzungsregelung wurde dahingehend modifiziert, dass im Falle der Überschreitung der baulichen, gewerblichen oder sonstigen wasserbeitragsrechtlich relevanten Nutzung des Grundstücks diese Tiefe maßgeblich ist, sofern diese Fläche dem Innenbereich angehört.

Geht dagegen die über die Tiefenbegrenzung hinausgehende Nutzung in den Außenbereich über, so gelten die Regelungen des Außenbereichs für diese Teilfläche entsprechend.

Die Regelung für die Ermittlung der Grundstücksfläche im Außenbereich orientiert sich nunmehr nur noch an der bevorteilten Fläche, wobei die Grundstücksfläche außer Ansatz bleibt, die gänzlich im Außenbereich liegt und als Teilfläche des größeren Grundbuchgrundstücks keinen nennenswerten Vorteil erhält.

Dementsprechend sind auch die Verteilungsvorschriften zu den Nutzungsfaktoren in Sonderfällen (§ 18) an die Neuregelung in § 14 (Grundstücksfläche) angepasst worden.

Die Verwaltungsgebührensätze in § 28 sind nicht mehr beziffert worden. Regelmäßig wird eine Kalkulation des Gebührensatzes notwendig sein, um im Einzelfall die entsprechenden Beträge in die Satzung zu übernehmen.

Die EWS wurde im Rahmen des Normen-Online-Programms auf die Kompatibilität mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie überprüft. Das Kontrollblatt ist als Anlage beigefügt.

Die Prüfung der Wasserversorgungssatzung ergibt auch in der neuesten Fassung eine Änderung- und Berichtspflicht aufgrund der EU-Dienstleistungsrichtlinie. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Ausführungen in den vorangegangenen "Eildiensten" zur EU-Dienstleistungsrichtlinie.

[Stichworte: Änderung der Wasserversorgungssatzung - WVS 05/2005 i. d. F. 05/2009 -]

Dezernat 1 - Rö/Sy/Wg/Rau**Nr. 5 – ED 48 vom 28.05.2009**

Änderung der Entwässerungssatzung - EWS 03/2005 i. d. F. 05/2009 -

Die Verteilungsvorschriften zur Grundstücksfläche sind teilweise geändert worden. Die Änderung diente der Vereinfachung der Verteilungsregelung.

Die Ermittlung der bevorteilten Grundstücksfläche erfolgt nach wie vor auf der Grundlage des Grundbuchgrundstücks. Die Tiefenbegrenzungsregelung wurde dahingehend modifiziert, dass im Falle der Überschreitung der baulichen, gewerblichen oder sonstigen abwasserbeitragsrechtlich relevanten Nutzung des Grundstücks diese Tiefe maßgeblich ist, sofern diese Fläche dem Innenbereich angehört.

Geht dagegen die über die Tiefenbegrenzung hinausgehende Nutzung in den Außenbereich über, so gelten die Regelungen des Außenbereichs für diese Teilfläche entsprechend.

Die Regelung für die Ermittlung der Grundstücksfläche im Außenbereich orientiert sich nunmehr nur noch an der bevorteilten Fläche, wobei die Grundstücksfläche außer Ansatz bleibt, die gänzlich im Außenbereich liegt und als Teilfläche des größeren Grundbuchgrundstücks keinen nennenswerten Vorteil erhält.

Dementsprechend sind auch die Verteilungsvorschriften zu den Nutzungsfaktoren in Sonderfällen (§ 15) an die Neuregelung in § 11 (Grundstücksfläche) angepasst worden.

Die Verwaltungsgebührensätze in § 29 sind nicht mehr beziffert worden. Regelmäßig wird eine Kalkulation des Gebührensatzes notwendig sein, um im Einzelfall die entsprechenden Beträge in die Satzung zu übernehmen.

Die EWS wurde im Rahmen des Normen-Online-Programms auf die Kompatibilität mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie überprüft. Das Kontrollblatt ist als Anlage beigefügt.

[Stichworte: Änderung der Entwässerungssatzung - EWS 03/2005 i. d. F. 05/2009 -]

ED 50

Normenprüfung zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie (DLR)**hier: Bebauungspläne als Gegenstand der Normprüfung**

Wegen zunächst widersprüchlicher Äußerungen des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL) zu der Frage, ob und inwieweit Bebauungspläne der Normprüfung nach der DLR unterfallen, hat die Geschäftsstelle das HMWVL um Klärung bzw. Klarstellung gebeten. Das HMWVL teilte mit Schreiben vom 30. April 2009 Folgendes mit:

„Gerne bestätige ich Ihnen meine Aussage, wonach städtebauliche Satzungen nach dem Baugesetzbuch, also insbesondere Bebauungspläne, entsprechend dem Erwägungsgrund 9 der Dienstleistungsrichtlinie (sog. „Jedermann-Anforderungen“) nicht die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistung regeln. Eine Überprüfung städtebaulicher Satzungen ist auch dann nicht erforderlich, wenn man den Dienstleistungsbezug dieser Satzungen annimmt, da jedenfalls die aufgrund des Baugesetzbuchs möglichen Festsetzungen durch die Dienstleistungsrichtlinie nicht erfasst werden und eine genauere Überprüfung daher einen unnötigen Aufwand bedeuten würde.“

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung bestätigt somit den bereits von der Bauministerkonferenz in Papenburg am 27./28.09.2007 gefassten Beschluss sowie den Beschluss der Fachkommission Städtebau vom 10./11. September 2008, der nochmals am 27.03.2009 bestätigt wurde.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

[Stichworte: Normprüfung, Dienstleistungsrichtlinie, Bebauungspläne]

Dezernat 2 - Wb/KP**Nr. 5 – ED 50 vom 28.05.2009**

ED 51

Gutscheine für ein Elternkompetenztraining im Rahmen eines Willkommenspakets für Neugeborene

Das Hessische Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit beabsichtigt zur Realisierung der in der Koalitionsvereinbarung für die Legislaturperiode 2009 bis 2014 vereinbarte Überreichung eines Gutscheines für ein Elternkompetenztraining im Rahmen eines Willkommenspakets ein Konzept zu entwickeln.

Die kommunalen Spitzenverbände wurden seitens des Ministeriums um Informationen über bereits bestehende Maßnahmen dieser Art gebeten. Zu den Themen **Gutscheine für ein Elternkompetenztraining** und **Willkommenspaket** bitten wir daher um die Beantwortung der Fragen auf dem beiliegenden Fragebogen.

Wir bedanken uns für Ihre Bemühungen und wären für eine **Rückmeldung bis zum 01.07.2009** dankbar.

Anlage: Fragebogen

Dezernat 1-Bü

Nr. 5 – ED 51 vom 28.05.2009

**Scholzke
Geschäftsführender Direktor**

Anlagen
Stellen- und Verkaufsanzeigen

Stellen- und Verkaufsanzeigen

Die Gemeinde Hasselroth (Main-Kinzig-Kreis) hat spätestens zum 01.01.2010 folgende Stelle zu besetzen:

Mitarbeiter(in) in der Finanzverwaltung in Vollzeit

Ihr Aufgabenfeld umfasst die laufende Finanzbuchhaltung der Gemeinde Hasselroth, die Anlagenbuchführung (Erfassung und Verwaltung des Inventars), Vorbereitung des Jahresabschlusses, Mitwirkung bei der Kosten-Leistungsrechnung, dem Controlling einschließlich Berichtswesen und sonstigen Aufgaben der Kämmerei sowie Vertretungsaufgaben im Steueramt.

Was wir erwarten: Sie haben eine Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte(r) oder eine vergleichbare Qualifikation.

Der Nachweis einer Fortbildung zum kommunalen Finanzbuchhalter oder Buchhalter kommunal, ggf. einer vergleichbaren Ausbildung wird vorausgesetzt.

Sie sollten über haushaltsrechtliche Kenntnisse und Berufserfahrung in diesem Bereich verfügen oder entsprechende Kenntnisse und Berufserfahrung in der Buchhaltung auf Basis der doppelten Buchführung nachweisen können. Sichere Anwendung der gängigen Office-Programme werden vorausgesetzt.

Wir erwarten eine/n Mitarbeiter/in mit Verantwortungsbewusstsein, selbständiger und sorgfältiger Arbeitsweise, Teamgeist, Belastbarkeit und Flexibilität.

Es steht zunächst eine Planstelle mit Entgeltgruppe 8 TVöD zur Verfügung.

Die Gemeinde unterstützt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Die Gemeinde Hasselroth begrüßt es, wenn sich Frauen durch die Ausschreibung besonders angesprochen fühlen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Interessiert? Dann bewerben Sie sich bitte schriftlich **bis spätestens 05.06.2009** mit aussagekräftigen Unterlagen.

Bitte reichen Sie in den Bewerbungsunterlagen nur Kopien ein, da es uns aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist, Ihre Bewerbungsunterlagen zurückzusenden. Wir werden sie in der Regel nach zwölf Monaten vernichten. Eine Zurücksendung kann nur dann erfolgen, wenn Sie bereits bei der Bewerbung einen ausreichend frankierten Rückumschlag beifügen. Von Bewerbungen in elektronischer Form bitten wir Abstand zu nehmen.

Bewerbungen sind zu richten an:

Gemeindevorstand der Gemeinde Hasselroth, Personalamt, Hauptstraße 28, 63594 Hasselroth;

Telefonische Rückfragen unter : 06055/8806-0

Die Gemeinde **Wabern** stellt zum nächstmöglichen Termin eine/einen

Standesbeamtin/Standesbeamten

ein.

Ihre Aufgaben:

- ◆ selbständige Erledigung aller im Standesamt anfallenden Arbeiten und Beurkundung aller Personenstandsfälle
- ◆ Vorbereitung und Durchführung von Eheschließungen
- ◆ Friedhofswesen
- ◆ Staatsangehörigkeitsangelegenheiten
- ◆ Statistik.

Unsere Anforderungen:

- ◆ mindestens eine abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r mit mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung und die fachliche Eignung für die Bestellung zum Standesbeamten nach personenstandsrechtlichen Vorschriften
- ◆ tätigkeitsbezogene Rechtskenntnisse insbesondere im Bereich des Personenstandsrechts
- ◆ gute Kenntnisse im Staatsangehörigkeits- und Ausländerrecht
- ◆ einen sicheren Umgang mit PC Software insbesondere Autista
- ◆ Kommunikations- und Teamfähigkeit, kooperatives und engagiertes Arbeiten, Belastbarkeit und Eigeninitiative sowie sicheres Auftreten.

Wir bieten:

- ◆ eine vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit
- ◆ Entgelt nach TVöD (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst)
- ◆ alle Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes

Die Bewerbung von Teilzeitkräften ist möglich.

Bei Interesse senden Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung bis zum **15. Juni 2009** an:

Gemeindevorstand Wabern ♦ Landgrafenstr. 9 ♦ 34590 Wabern

Für weitere Informationen steht Frau Silvia Besse, Tel. 05683/5009-21, gern zur Verfügung.

Verkaufsanzeige

Die Gemeinde **Wabern** verkauft folgende hydraulischen Rettungsgeräte für die technische Hilfeleistung bei Verkehrsunfällen:

- ⇒ **Spreizer „Weber SP 30“ mit einem Spreizweg von 600 mm**

- ⇒ **Schneidgerät „Weber S 90“ mit einer Schneidkraft von 210 KN und einer Öffnungsweite von 130 mm**

Die Geräte wurden im Jahr 1983 angeschafft und wurden bis zum März 2009 bei der Freiwilligen Feuerwehr Wabern bei Verkehrsunfällen eingesetzt. Die Hydraulikschläuche müssen aufgrund der Nutzungszeit ausgetauscht werden. Zu dem Spreizer und der Schere gehört eine Motorpumpe/ Ölaggerat.

Eine Besichtigung der Geräte ist möglich.

Angebote sind bis zum 15. Juni 2009 zu richten an den

**Gemeindevorstand der Gemeinde Wabern
Landgrafenstraße 9
34590 Wabern**

Telefax: 05683/500990

Für Rückfragen und/oder die Vereinbarung von Besichtigungsterminen wenden Sie sich bitte an Herrn Steinmetz, Telefon 05683/5009-20

Anlage zum Eildienst Nr. 5

.....
Postleitzahl, Stadt/Gemeinde

.....
Straße/Hausnummer

Freiherr vom Stein-Institut
beim Hessischen Städte- und Gemeindebund
Geschäftsstelle
Postfach 13 51

63153 Mühlheim am Main

Tel.: 06108/6001-0
Fax: 06108/6001-57

Die Stadt/Gemeinde, Kreis
meldet für den Lehrgang

.....

vom bis

folgende/n Teilnehmer/in:

.....

.....

Funktion:

.....

.....

Übernachtung: ja / nein

(Nichtzutreffendes bitte streichen)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

Dieses Formular bitte nur für die Anmeldung **eines** Lehrgangs verwenden!

Hessischen Städte- und Gemeindebund
z. H. Frau Bürgel
Henri-Dunant-Str. 13
63165 Mühlheim/Main

Stadt/Gemeinde (Stempel):

Fragebogen

Gutscheine für ein Elternkompetenztraining und Willkommenspaket

- 1) Gibt es für Neugeborene ein Willkommenspaket Ja ☐ / Nein ☐
mit einem Gutschein für ein Elternkompetenztraining Ja ☐ / Nein ☐

- 2) Welche Bestandteile umfasst das Begrüßungspaket bzw. Willkommenspaket?

Anschreiben _____
Gutscheine _____
Informationen über familienrelevante Fragen in der Region _____
Werbeunterlagen _____
Für weitere Beantwortungen _____

- 3) Wird das Willkommenspaket persönlich übergeben? Ja ☐ / Nein ☐
wenn ja, von wem _____

oder wird es versandt? Ja ☐ / Nein ☐

- 4) Wie wird das Willkommenspaket finanziert?

- 5) Wie funktioniert die Abwicklung des Verfahrens?

- 6) Welche Erfahrungen wurden damit gemacht?

a) Gutscheine wurden in Anspruch genommen Ja ☐ / Nein ☐

b) Resonanz auf das Willkommenspaket gut ☐ / schlecht ☐ / nicht feststellbar ☐

c) Sonstige Bemerkungen

Kontrollblatt

Norm: Wasserversorgungssatzung 05/2009

Normstatus: Erster Prüfdurchgang freigegeben

Kennzeichen: A B

Frage 1

Enthält das Gesetz/die RVO/Satzung materiellrechtliche oder verfahrensrechtliche Regelungen, welche die **Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit** durch Dienstleistungserbringer (vgl. Art. 4 Ziff. 2 DL-RL) oder die **Inanspruchnahme von Dienstleistungen** durch Dienstleistungsempfänger (vgl. Art. 4 Ziff. 3 DL-RL) betreffen?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☒ Ja

Frage 1a

Regelt das Gesetz/ die RVO/ Satzung **folgende Dienstleistungen**, die vom Anwendungsbereich der Richtlinie **ausgenommen** sind? (vgl. Art. 2 DL-RL)

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☒ Nein

Frage 1b

Enthält das Gesetz/ die RVO/ Satzung Vorschriften, die **folgende Materien** regeln?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☒ Nein

Frage 1c

Enthält das Gesetz/ die RVO/ Satzung Bestimmungen, auf die andere Europäische Rechtsakte Anwendung finden, die **spezielle Regelungen** bezüglich der Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in bestimmten Bereichen oder bestimmten Berufen treffen? (vgl. Art. 3 DL-RL)

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☒ Nein

Frage 2

Betrifft das Gesetz/ die RVO/ Satzung oder ein Teil davon (auch) die nur **vorübergehende** grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen (vgl. Art. 16 DL-RL)? (siehe Erläuterung A.I.1 b))

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☒ Ja

Frage 2a

Regelt das Gesetz/ die RVO/ Satzung Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (vgl. separate Erläuterung) (zur Abgrenzung siehe insbes. Erwägungsgründe 70 und 72 sowie

Erwägungsgründe 17 und 34), oder andere Angelegenheiten, die Art. 17 DL-RL unterfallen und daher vom Anwendungsbereich des Art. 16 DL-RL **ausgeschlossen** sind? (vgl. die beispielhafte Aufzählung zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und die Aufzählung sonstiger Angelegenheiten in Art. 17 DL-RL)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☐ Nein

Frage 2b

Erlegt das Gesetz/ die RVO/ Satzung dem Dienstleister für die **vorübergehende** Tätigkeit eine oder mehrere der folgenden, grundsätzlich unzulässigen **Anforderungen** auf (vgl. Art. 16 Abs. 2 DL-RL) oder enthält das Gesetz/ die RVO/ Satzung sonstige Anforderungen an Dienstleister?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☐ Ja, und zwar folgende Anforderung/en:
 - ☒ eine Genehmigungspflicht, eine Eintragungspflicht in ein Register oder eine Pflichtmitgliedschaft bei Kammern oder Verbänden

Vorschrift	Kurzbeschreibung
§ 5 I S.2 WVS	Wasserverbrauchsanlagen

Frage 2c

Sind die in Frage 2 b) aufgezählten und die eventuell dort angegebenen **sonstigen Anforderungen**, die das Gesetz/ die RVO/ Satzung an die Aufnahme oder Ausübung dieser vorübergehenden Tätigkeit stellt, nach Maßgabe der nachfolgenden Grundsätze gerechtfertigt (vgl. Art. 16 Abs. 1 DL-RL und Art. 16 Abs. 3 DL-RL)?

Bearbeitung für:

- § 5 I S.2 WVS
- Wasserverbrauchsanlagen

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- Ist die Anforderung frei von (offenen oder versteckten) Diskriminierungen (vgl. A.III.1) aufgrund der Staatsangehörigkeit oder (bei juristischen Personen) des Sitzes (vgl. zum Begriff der Diskriminierung die Vorbemerkungen) (vgl. A.III.1)?
 - ☐ Ja, denn die Anforderung gilt rechtlich und tatsächlich unterschiedslos für die Aufnahme oder Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten durch In- und EU-Ausländer und stellt auch keine unterschiedlichen Anforderungen an Dienstleistungsempfänger.
- Ist sie außerdem aus einem der nachfolgend genannten Gründe gerechtfertigt und daher erforderlich?
 - ☐ Ja, und zwar durch folgenden Grund
 - ☒ Die öffentliche Gesundheit oder (vgl. separate Erläuterungen)
- Ist sie **außerdem** verhältnismäßig, d.h. eignet sie sich zur Zielerreichung und geht nicht über das zur Zielerreichung Erforderliche hinaus?
 - ☐ Ja, Begründung
 - Geben Sie an, warum die Anforderung für die Zielerreichung geeignet ist:
Zulassung der Unternehmer garantiert die Fachkunde und damit eine ordnungsgemäße Wasserverbrauchsanlage. Damit wird der Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung gewährleistet
 - Geben Sie an, warum das Ziel nicht durch eine weniger restriktive Maßnahme (milderes Mittel) erreichbar ist:
Die Fachkunde des Unternehmers kann ansonsten nicht kontrolliert/sichergestellt werden.

Frage 3

Begründet das Gesetz/ die RVO/ Satzung selbst eine Genehmigungspflicht für die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit (vgl. Art. 9 Abs. 1 DL-RL)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☒ Nein, das geprüfte Gesetz/ die RVO/ Satzung statuiert selbst keine Genehmigungspflichten.

Frage 3b

Gestaltet das Gesetz/ die RVO/ Satzung eine oder mehrere Genehmigungsregelung/en aus, z.B. durch Regelung von Genehmigungsvoraussetzungen, Fristenregelungen, Regelungen zum Geltungsbereich der Genehmigung, sonstigen Regelungen zum Genehmigungsverfahren oder Regelungen zu Kosten usw.?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☒ Nein

Frage 4

Macht das Gesetz/ die RVO/ Satzung die Aufnahme oder Ausübung der Tätigkeit in Deutschland von einer oder mehreren der folgenden **unzulässigen (Genehmigungs-) Anforderungen** abhängig (vgl. Art. 14 DL-RL, Art. 23 Abs. 2 DL-RL, Art. 24 Abs. 1 DL-RL)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☒ Nein

Frage 5*

Macht das Gesetz/ die RVO/ Satzung die Aufnahme oder Ausübung der Tätigkeit in Deutschland von einer oder mehreren der folgenden durch die Mitgliedstaaten zu **prüfenden (Genehmigungs-) Anforderungen** (vgl. A.I.3) abhängig (vgl. Art. 15 Abs. 2 DL-RL)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☒ Ja, aber die Anforderungen bestehen aufgrund höherrangigen Rechts und das Gesetz/ die RVO/ Satzung enthält keine eigene – das höherrangige Recht präzisierende – Regelung

Frage 6

Regelt das Gesetz/ die RVO/ Satzung Konstellationen, in denen die Anzahl der für eine bestimmte Dienstleistungstätigkeit verfügbaren Genehmigungen aufgrund der Knappheit der Ressourcen oder der verfügbaren technischen Kapazitäten begrenzt ist (vgl. Art. 12 DL-RL)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☒ Nein

Frage 7*

Sieht das Gesetz/ die RVO/ Satzung vor, dass von Dienstleistungserbringern oder -empfängern **Zeugnisse, Bescheinigungen oder sonstige Dokumente** zum Nachweis der Erfüllung einer Anforderung verlangt werden?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☒ Nein

Frage 8

Die Richtlinie verbietet Beschränkungen der Rechte der Dienstleistungsempfänger, d. h. von Personen, die Dienstleistungen von einem Dienstleistungserbringer in Anspruch nehmen (wollen), der

in einem anderen EU-Staat niedergelassen ist (vgl. Art. 19 DL-RL, Art. 20 DL-RL).

Sieht das Gesetz/ die RVO/ Satzung entsprechende Beschränkungen vor?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☒ Ja, und zwar folgende:
 - ☒ Sonstige Anforderungen, die die Inanspruchnahme einer Dienstleistung beschränken, die von einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer angeboten wird.

Gesetz/RVO/Satzung

§ 5 I S. 2 WVS

Frage 9

Enthält das Gesetz/ die RVO/ Satzung Anforderungen zu multidisziplinären Tätigkeiten, d. h. darf nicht mehr als eine bestimmte Tätigkeit ausgeübt werden bzw. ist die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung unterschiedlicher Tätigkeiten beschränkt (vgl. Art. 25 Abs. 1, UA 1 DL-RL)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☒ Nein

Frage 10

Sind im Gesetz/ der RVO/ Satzung **berufsrechtliche** Regelungen über die **kommerzielle Kommunikation** enthalten? (vgl. Art. 24 DL-RL und auch Erwägungsgrund 100)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☒ Nein

Kontrollblatt

Norm: Entwässerungssatzung 05/2009

Normstatus: Erster Prüfdurchgang freigegeben

Frage 1

Enthält das Gesetz/die RVO/Satzung materiellrechtliche oder verfahrensrechtliche Regelungen, welche die **Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit** durch Dienstleistungserbringer (vgl. Art. 4 Ziff. 2 DL-RL) oder die **Inanspruchnahme von Dienstleistungen** durch Dienstleistungsempfänger (vgl. Art. 4 Ziff. 3 DL-RL) betreffen?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☒ Ja

Frage 1a

Regelt das Gesetz/ die RVO/ Satzung **folgende Dienstleistungen**, die vom Anwendungsbereich der Richtlinie **ausgenommen** sind? (vgl. Art. 2 DL-RL)

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☒ Nein

Frage 1b

Enthält das Gesetz/ die RVO/ Satzung Vorschriften, die **folgende Materien** regeln?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☒ Nein

Frage 1c

Enthält das Gesetz/ die RVO/ Satzung Bestimmungen, auf die andere Europäische Rechtsakte Anwendung finden, die **spezielle Regelungen** bezüglich der Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in bestimmten Bereichen oder bestimmten Berufen treffen? (vgl. Art. 3 DL-RL)

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☒ Nein

Frage 2

Betrifft das Gesetz/ die RVO/ Satzung oder ein Teil davon (auch) die nur **vorübergehende** grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen (vgl. Art. 16 DL-RL)? (siehe Erläuterung A.I.1 b))

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☒ Ja

Frage 2a

Regelt das Gesetz/ die RVO/ Satzung Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (vgl. separate Erläuterung) (zur Abgrenzung siehe insbes. Erwägungsgründe 70 und 72 sowie Erwägungsgründe 17 und 34), oder andere Angelegenheiten, die Art. 17 DL-RL unterfallen und daher vom Anwendungsbereich des Art. 16 DL-RL **ausgeschlossen** sind? (vgl. die beispielhafte Aufzählung

zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und die Aufzählung sonstiger Angelegenheiten in Art. 17 DL-RL)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☒ Nein

Frage 2b

Erlegt das Gesetz/ die RVO/ Satzung dem Dienstleister für die **vorübergehende** Tätigkeit eine oder mehrere der folgenden, grundsätzlich unzulässigen **Anforderungen** auf (vgl. Art. 16 Abs. 2 DL-RL) oder enthält das Gesetz/ die RVO/ Satzung sonstige Anforderungen an Dienstleister?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☒ Nein

Frage 3

Begründet das Gesetz/ die RVO/ Satzung selbst eine Genehmigungspflicht für die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit (vgl. Art. 9 Abs. 1 DL-RL)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☒ Nein, das geprüfte Gesetz/ die RVO/ Satzung statuiert selbst keine Genehmigungspflichten.

Frage 3b

Gestaltet das Gesetz/ die RVO/ Satzung eine oder mehrere Genehmigungsregelung/en aus, z.B. durch Regelung von Genehmigungsvoraussetzungen, Fristenregelungen, Regelungen zum Geltungsbereich der Genehmigung, sonstigen Regelungen zum Genehmigungsverfahren oder Regelungen zu Kosten usw.?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☒ Nein

Frage 4

Macht das Gesetz/ die RVO/ Satzung die Aufnahme oder Ausübung der Tätigkeit in Deutschland von einer oder mehreren der folgenden **unzulässigen (Genehmigungs-) Anforderungen** abhängig (vgl. Art. 14 DL-RL, Art. 23 Abs. 2 DL-RL, Art. 24 Abs. 1 DL-RL)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☒ Nein

Frage 5*

Macht das Gesetz/ die RVO/ Satzung die Aufnahme oder Ausübung der Tätigkeit in Deutschland von einer oder mehreren der folgenden durch die Mitgliedstaaten zu **prüfenden (Genehmigungs-) Anforderungen** (vgl. A.I.3) abhängig (vgl. Art. 15 Abs. 2 DL-RL)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☒ Nein

Frage 6

Regelt das Gesetz/ die RVO/ Satzung Konstellationen, in denen die Anzahl der für eine bestimmte Dienstleistungstätigkeit verfügbaren Genehmigungen aufgrund der Knappheit der Ressourcen oder der verfügbaren technischen Kapazitäten begrenzt ist (vgl. Art. 12 DL-RL)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- Nein

Frage 7*

Sieht das Gesetz/ die RVO/ Satzung vor, dass von Dienstleistungserbringern oder -empfängern **Zeugnisse, Bescheinigungen oder sonstige Dokumente** zum Nachweis der Erfüllung einer Anforderung verlangt werden?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☒ Nein

Frage 8

Die Richtlinie verbietet Beschränkungen der Rechte der Dienstleistungsempfänger, d. h. von Personen, die Dienstleistungen von einem Dienstleistungserbringer in Anspruch nehmen (wollen), der in einem anderen EU-Staat niedergelassen ist (vgl. Art. 19 DL-RL, Art. 20 DL-RL).

Sieht das Gesetz/ die RVO/ Satzung entsprechende Beschränkungen vor?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☒ Nein

Frage 9

Enthält das Gesetz/ die RVO/ Satzung Anforderungen zu multidisziplinären Tätigkeiten, d. h. darf nicht mehr als eine bestimmte Tätigkeit ausgeübt werden bzw. ist die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung unterschiedlicher Tätigkeiten beschränkt (vgl. Art. 25 Abs. 1, UA 1 DL-RL)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☒ Nein

Frage 10

Sind im Gesetz/ der RVO/ Satzung **berufsrechtliche** Regelungen über die **kommerzielle Kommunikation** enthalten? (vgl. Art. 24 DL-RL und auch Erwägungsgrund 100)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☒ Nein